



STADT BOGEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 35. SITZUNG DES BAU- UND STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 07.02.2024
Beginn: 16:05 Uhr
Ende: 18:29 Uhr
Ort: im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Bogen

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Probst, Andrea

Ausschussmitglieder

Franz jun., Walter
Ibel, Werner
Katzendobler, Robert
Kerscher, Klaus
Kiefl, Markus
Länger, Werner
Muhr jun., Helmut
Stangl, Konrad

Schriftführer

Kerscher, Yannick

Verwaltung

Helmbrecht, Stefan
Krammer, Richard

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Besichtigungen	BA/496/2024
1.1	PV Anlagen, Fl.Nr. 786/2, Gem. Degernbach, Niederried 3	BA/497/2024
1.2	PV Anlage, Hörabach 23	BA/498/2024
2	Namensfindung bzw. Vorbereitung der Widmung der Erschließungsstraße Weinberg I	BA/501/2024
3	Bauvorhaben	BA/495/2024
3.1	Bauanträge, die auf dem Verwaltungsweg an das Landratsamt Straubing-Bogen weitergeleitet wurden	BA/494/2024
3.2	Antrag auf Baugenehmigung und Isolierte Befreiung, Neubau einer Lagerhalle, Industriestraße 9	BA/505/2024
4	Bauleitplanung	
4.1	Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen, Änderung mit Deckblatt Nr. 60, "SO PV Hochfeld/Hausfeld"	
4.1.1	Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen	BV/271/2024
4.1.2	Feststellungsbeschluss	BV/269/2024
4.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO PV Hochfeld/Hausfeld"	
4.2.1	Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen	BV/272/2024
4.2.2	Satzungsbeschluss	BV/270/2024
4.3	Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen, Änderung mit Deckblatt Nr 63, "SO PV Degernbach"	BV/273/2024
4.3.1	Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen	BV/274/2024
4.3.2	Feststellungsbeschluss	BV/275/2024
4.4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO PV Degernbach"	BV/276/2024

4.4.1	Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen	BV/277/2024
4.4.2	Satzungsbeschluss	BV/278/2024
5	Informationen, Wünsche und Anträge	BA/504/2024

Erste Bürgermeisterin Andrea Probst eröffnet um 16:05 Uhr die öffentliche 35. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Besichtigungen

1.1 PV Anlagen, Fl.Nr. 786/2, Gem. Degernbach, Niederried 3

Herr Stangl merkt an, dass bei der Planung Rücksicht auf die Tiere genommen werden soll. Die Zäune sollen Durchlässe für Tiere enthalten.

1.2 PV Anlage, Hörabach 23

2 Namensfindung bzw. Vorbereitung der Widmung der Erschließungsstraße Weinberg I

Herr Katzendobler schlägt den Namen „Herzog-Otto-Straße“ vor.

Herr Ibel und Herr Kerscher schlagen den Namen „Schulstraße“ vor.

Beschluss:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt die neue Erschließungsstraße des Baugebiets „Am Weinberg I“ mit dem Namen Schulstraße zu Widmen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

3 Bauvorhaben

3.1 Bauanträge, die auf dem Verwaltungsweg an das Landratsamt Straubing-Bogen weitergeleitet wurden

Folgende Bauanträge wurden auf dem Verwaltungsweg an das Landratsamt Straubing-Bogen weitergeleitet:

Lessingstraße 14
Sanierung und Erweiterung eines Altbaus

Unterpischlsberg 9
Neubau einer Doppelgarage und Wintergarten

Amselstraße 15
Abbruch best. Dachgeschoss bis Rohdecke und Neuaufbau Obergeschoss in Massivholz zur Wohnraumerweiterung und energetische Sanierung des best. Wohnhauses

Kotauring 13
Anbringung / Änderung von Werbeanlagen

Pilgerweg 1 a
Umnutzung Garage in Kaffeerösterei

Straubinger Straße 6
Nutzungsänderung von Geschäftsräumen (Büroräume) mit Um- und Ausbau für
6 Wohnungen

Further Straße 60 c
Neubau eines EFWH mit Doppelgarage, Abbruch Doppelhaus u. Nebengebäude

Zur Kenntnis genommen

3.2 Antrag auf Baugenehmigung und Isolierte Befreiung, Neubau einer Lagerhalle, Industriestraße 9

Der Antragsteller beantragt eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „GI GE Furth“.

Das Bauvorhaben weicht von den in den Festsetzungen bzgl. der Dachneigungen geringfügig ab. Eine Umplanung seitens des Architekten ist zwecks der Statik der Rundbogenhalle nicht möglich.

Festsetzung: Dachneigung von 5° bis 20°

Abweichung: maximale Dachneigung 24°

Beschluss:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss stimmt den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „GI GE Furth“ bis zu einer maximalen Dachneigung von 24° zu.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4 Bauleitplanung

4.1 Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen, Änderung mit Deckblatt Nr. 60, "SO PV Hochfeld/Hausfeld"

4.1.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Das Deckblatt 60 des Flächennutzungsplans der Stadt Bogen befand sich vom 13.11.2023 bis 18.12.2023 in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Von Seiten der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Dem Bau- und Stadtentwicklungsausschusses wird zur Kenntnis gegeben, dass von folgenden Trägern öffentlicher Belange keine Einwände erhoben wurden:

- Die Autobahn GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Einwände bzw. Anregungen vorgebracht, welche gesondert behandelt werden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayernwerk Netz GmbH
- Landratsamt Straubing-Bogen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Regionaler Planungsverband
- Regierung von Niederbayern
- Stadtwerke Bogen GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Nachfolgende die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange und die entsprechende Abwägung

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 20.11.2023

Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden durch die vorgelegte Planung in den textlichen Hinweisen unter Punkt 4. „Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung“ und unter Punkt 7. „Flurschäden“ grundsätzlich berücksichtigt.

Hier soll folgendes ergänzt werden:

Im Umfeld der Anlage befinden sich landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen und der Betreiber hat deshalb Emissionen, Steinschlag, Baumfall/-sturz, Astabbruch und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Ansonsten bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 60 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans "SO PV Hochfeld/Hausfeld".

Abwägung

Die Ergänzungen werden zur Kenntnis genommen und unter der Textl. Hinweisen F/8 Landwirtschaft und 9.1 Wiesensaat u. Pflege ergänzt.

2. Bayernwerk Netz GmbH, 11.12.2023

Keine Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ „...gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. ...“

Abwägung

Kein Handlungsbedarf

3. Landratsamt Straubing-Bogen, 04.12.2023

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet jedoch teilweise in einem wassersensiblen Bereich.

Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind.

Aufgrund des wassersensiblen Bereiches wurde von der Sehlhoff GmbH eine hydraulische Berechnung erstellt.

Der Planungsbereich liegt laut Berechnung außerhalb des ermittelten Überschwemmungsgebietes.

Somit ist § 77 WHG nicht einschlägig.

Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtenwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.11.2023, Az.: 2-4622-SR-118-40463/2023, insbesondere Nrn. 3, 4 und 5 verwiesen.

Abwägung

Kein Handlungsbedarf, wird zur Kenntnis genommen.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange:

Zum Flächennutzungsplan-Deckblatt-Entwurf:

Aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Zum Bebauungsplan-Entwurf:

Aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht besteht unter Berücksichtigung folgender Auflagen Einvernehmen:

- von Modultischen darf keine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgehen. Geeignete Maßnahmen sind hier Vorzusehen
- die Anbauverbotszone von 15 m sind bezogen, auf die Modultische, einzuhalten
- die geplante Zufahrt von der SR 6 ist bituminös auf 5m Tiefe zu befestigen. Aus der Zufahrt darf kein Oberflächenwasser auf die Kreisstraße bzw. auf ihre Bestandteile zugeführt werden

Abwägung

Die Modultische befinden sich nicht vor der Autobahn und sind durch Hecke u. Blendschutzzaun geschützt. Die Anbauverbotszone von 15 m ist bereits so eingeplant. Statt dem Wiesweg wird eine bituminös gefestigte Zufahrt bis 5m ab Straßenkante eingeplant.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus städtebaulicher, immissionsschutzfachlicher, naturschutzfachlicher, bodenschutzrechtlicher, bodendenkmalpflegerischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen

4. Bund für Naturschutz, 11.12.2023

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und dem Solarpark Hochfeld-Hausfeld besteht Einverständnis, wenn

folgende Ergänzungen eingehalten werden:

Auch nach dem Monitoring sollte der Zustand der Flächenbegrünung und der Randflächen von der UNB

kontrolliert und die Bewirtschaftung angepasst werden, wenn dadurch die Biodiversität verbessert werden kann.

Auch für die Sträucher und Bäume sind autochthone Pflanzen zu verwenden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen / Anregungen und um Übersendung der Beschlussbuchauszüge.“

Abwägung

Wird zur Kenntnis genommen

5. Regionaler Planungsverband Donau-Wald, 27.11.2023

Keine Einwände

6. Regierung von Niederbayern, 17.11.2023

Hierzu hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde bereits am 19.08.2022 Stellung genommen. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem

Vorhaben weiterhin nicht entgegen.

Weiterhin wird der Stadt Bogen empfohlen, ein Konzept zum Ausbau der Solarenergie zu erstellen.

Dort können Kriterien für die Standortwahl, maximale Anzahl der überplanten Flächen des Stadtgebiets, maximale Leistung der Anlagen und weitere Aspekte geregelt werden.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021.

Abwägung:

Zur Kenntnis

7. Stadtwerke Bogen, 14.11.2023

1. Trinkwasserversorgung

Folgende textliche Änderung auf S. 25, Punkt 2. Trinkwasserversorgungsleitungen, der Datei „BPlan Hochfeld-Hausfeld-Text.pdf“ bitten wir zu berücksichtigen:

Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Trinkwasserleitungen ist von Pflanzungen freizuhalten. "

Ansonsten stimmen wir der Formulierung zu. Anbei befindet sich nochmals ein Lageplan der Trinkwasserleitungen.

Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen.

8. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, 22.11.2023

1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser

Eine Wasserversorgung ist für den Betrieb der PV- Anlage nicht vorgesehen.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. Abwasserentsorgung

Eine Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV- Anlage nicht vorgesehen.

3. Niederschlagswasser

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

Versickerung:

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hinweis:

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet jedoch teilweise in einem wassersensiblen Bereich. Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Aufgrund des wassersensiblen Bereiches wurde vom Ing. Büro Sehlhoff eine hydraulische Berechnung erstellt. Die aktuelle Planung liegt laut Berechnung außerhalb des ermittelten Überschwemmungsgebietes

5. Altlasten und Bodenschutz

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden

Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

Standortpotential für die natürliche Vegetation

Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen

Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Eine erste Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen ist der Übersichtsbodenkarte (ÜBK) im Maßstab 1: 25000, erhältlich über die Datenstelle des LfU, zu entnehmen. Die Bewertung der Bodenfunktionen muss aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Bodenschätzungskarten stehen kostenlos als PDF zur Verfügung. Die Auswertungsmethoden sind im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert.

Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlene Flächen, die als Grünfläche vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

6. Divers

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

7. Eigene Planungen

Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen.

Beschluss:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat Kenntnis von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und schließt sich der Abwägung durch Verwaltung und Planungsbüro an. Die Behandlung der Stellungnahmen aus dieser und aus der Sitzung vom 19.07.2023 gemeinsam mit einer genehmigten Ausfertigung des Flächennutzungsplans sind an die Regierung von Niederbayern zur Kenntnis zu übermitteln.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4.1.2 Feststellungsbeschluss

Nachdem keine weiteren Bedenken mehr eingegangen sind und alle Hinweise in die Unterlagen eingearbeitet sind, kann die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bogen mit Deckblatt 60 festgestellt werden.

Beschluss:

Auf der Seite 4 der Begründung des Flächennutzungsplans wird das Umspannwerk in Pfelling genannt. Dieses existiert nicht, die Angabe ist zu ändern.

In den Planunterlagen soll das System welches zur Befestigung der PV-Module verwendet wird genannt werden.

Mit diesen Anmerkungen stellt Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 60 in der Fassung vom 07.02.2024 fest.

Das Deckblatt ist mit allen Verfahrensunterlagen nach Einarbeitung der Änderungen dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO PV Hochfeld/Hausfeld"

4.2.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Der Bebauungsplan „SO PV Hochfeld/Hausfeld“ der Stadt Bogen befand sich vom 13.11.2023 bis 18.12.2023 in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Von Seiten der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Dem Bau- und Stadtentwicklungsausschusses wird zur Kenntnis gegeben, dass von folgenden Trägern öffentlicher Belange keine Einwände erhoben wurden:

- Die Autobahn GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Einwände bzw. Anregungen vorgebracht, welche gesondert behandelt werden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayernwerk Netz GmbH
- Landratsamt Straubing-Bogen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Regionaler Planungsverband
- Regierung von Niederbayern
- Stadtwerke Bogen GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Nachfolgende die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange und die entsprechende Abwägung

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 20.11.2023

Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden durch die vorgelegte Planung in den textlichen Hinweisen unter Punkt 4. „Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung“ und unter Punkt 7. „Flurschäden“ grundsätzlich berücksichtigt.

Hier soll folgendes ergänzt werden:

Im Umfeld der Anlage befinden sich landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen und der Betreiber hat deshalb Emissionen, Steinschlag, Baumfall/- sturz, Astabbruch und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Ansonsten bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 60 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans "SO PV Hochfeld/Hausfeld".

Abwägung

Die Ergänzungen werden zur Kenntnis genommen und unter der Textl. Hinweisen F/8 Landwirtschaft und 9.1 Wiesensaat u. Pflege ergänzt.

2. Bayernwerk Netz GmbH, 11.12.2023

Keine Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ „...gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. ...“

Abwägung

Kein Handlungsbedarf

3. Landratsamt Straubing-Bogen, 04.12.2023

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet jedoch teilweise in einem wassersensiblen Bereich.

Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind.

Aufgrund des wassersensiblen Bereiches wurde von der Sehlhoff GmbH eine hydraulische Berechnung erstellt.

Der Planungsbereich liegt laut Berechnung außerhalb des ermittelten Überschwemmungsgebietes.

Somit ist § 77 WHG nicht einschlägig.

Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtenwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.11.2023, Az.: 2-4622-SR-118-40463/2023, insbesondere Nrn. 3, 4 und 5 verwiesen.

Abwägung

Kein Handlungsbedarf, wird zur Kenntnis genommen.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange:

Zum Flächennutzungsplan-Deckblatt-Entwurf:

Aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Zum Bebauungsplan-Entwurf:

Aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht besteht unter Berücksichtigung folgender Auflagen Einvernehmen:

- von Modultischen darf keine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgehen. Geeignete Maßnahmen sind hier Vorzusehen
- die Anbauverbotszone von 15 m sind bezogen, auf die Modultische, einzuhalten
- die geplante Zufahrt von der SR 6 ist bituminös auf 5m Tiefe zu befestigen. Aus der Zufahrt darf kein Oberflächenwasser auf die Kreisstraße bzw. auf ihre Bestandteile zugeführt werden

Abwägung

Die Modultische befinden sich nicht vor der Autobahn und sind durch Hecke u. Blendschutzzaun geschützt. Die Anbauverbotszone von 15 m ist bereits so eingeplant. Statt dem Wiesweg wird eine bituminös gefestigte Zufahrt bis 5m ab Straßenkante eingeplant.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus städtebaulicher, immissionsschutzfachlicher, naturschutzfachlicher, bodenschutzrechtlicher, bodendenkmalpflegerischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen

4. Bund für Naturschutz, 11.12.2023

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und dem Solarpark Hochfeld-Hausfeld besteht Einverständnis, wenn

folgende Ergänzungen eingehalten werden:

Auch nach dem Monitoring sollte der Zustand der Flächenbegrünung und der Randflächen von der UNB

kontrolliert und die Bewirtschaftung angepasst werden, wenn dadurch die Biodiversität verbessert werden kann.

Auch für die Sträucher und Bäume sind autochthone Pflanzen zu verwenden.
Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen / Anregungen und um Übersendung der Beschlussbuchauszüge.“

Abwägung

Wird zur Kenntnis genommen

5. Regionaler Planungsverband Donau-Wald, 27.11.2023

Keine Einwände

6. Regierung von Niederbayern, 17.11.2023

Hierzu hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde bereits am 19.08.2022 Stellung genommen. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben weiterhin nicht entgegen.

Weiterhin wird der Stadt Bogen empfohlen, ein Konzept zum Ausbau der Solarenergie zu erstellen.

Dort können Kriterien für die Standortwahl, maximale Anzahl der überplanten Flächen des Stadtgebiets, maximale Leistung der Anlagen und weitere Aspekte geregelt werden.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021.

Abwägung:

Zur Kenntnis

7. Stadtwerke Bogen, 14.11.2023

1. Trinkwasserversorgung

Folgende textliche Änderung auf S. 25, Punkt 2. Trinkwasserversorgungsleitungen, der Datei „BPlan Hochfeld-Hausfeld-Text.pdf“ bitten wir zu berücksichtigen:

Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Trinkwasserleitungen ist von Pflanzungen freizuhalten. "

Ansonsten stimmen wir der Formulierung zu. Anbei befindet sich nochmals ein Lageplan der Trinkwasserleitungen.

Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen.

8. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, 22.11.2023

1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser

Eine Wasserversorgung ist für den Betrieb der PV- Anlage nicht vorgesehen.
Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. Abwasserentsorgung

Eine Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV- Anlage nicht vorgesehen.

3. Niederschlagswasser

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

Versickerung:

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hinweis:

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metaldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet jedoch teilweise in einem wassersensiblen Bereich. Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Aufgrund des wassersensiblen Bereiches wurde vom Ing. Büro Sehlhoff eine hydraulische Berechnung erstellt. Die aktuelle Planung liegt laut Berechnung außerhalb des ermittelten Überschwemmungsgebietes

5. Altlasten und Bodenschutz

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden

Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:
Standortpotential für die natürliche Vegetation

Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Eine erste Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen ist der Übersichtsbodenkarte (ÜBK) im Maßstab 1: 25000, erhältlich über die Datenstelle des LfU, zu entnehmen. Die Bewertung der Bodenfunktionen muss aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Bodenschätzungskarten stehen kostenlos als PDF zur Verfügung. Die Auswertungsmethoden sind im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert.

Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlene Flächen, die als Grünfläche vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

6. Divers

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

7. Eigene Planungen

Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen.

Beschluss:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat Kenntnis von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und schließt sich der Abwägung durch Verwaltung und Planungsbüro an. Die Behandlung der Stellungnahmen gemeinsam mit einer genehmigten Ausfertigung des Flächennutzungsplans sind an die Regierung von Niederbayern zur Kenntnis zu übermitteln.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4.2.2 Satzungsbeschluss

Nachdem im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 13.11.23 bis 18.12.23 keine schwerwiegenden Bedenken oder Einwände mehr eingegangen sind und die Hinweise in die Unterlagen eingearbeitet wurden kann das Verfahren zum Bebauungsplan „SO Solarpark Hochfeld/Hausfeld“ in dieser Sitzung abgeschlossen werden und der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Hochfeld/Hausfeld“ in der Fassung vom 07.02.2024 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung in Kraft zu setzen sobald das Deckblatt 60 des Flächennutzungsplans vom Landratsamt genehmigt wurde.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4.3 Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bogen, Änderung mit Deckblatt Nr 63, "SO PV Degernbach"

4.3.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Das Deckblatt 63 des Flächennutzungsplans der Stadt Bogen befand sich vom 13.11.2023 bis 18.12.2023 in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Von Seiten der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Dem Bau- und Stadtentwicklungsausschusses wird zur Kenntnis gegeben, dass von folgenden Trägern öffentlicher Belange keine Einwände erhoben wurden:

- Planungsverband Donau-Wald

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Einwände bzw. Anregungen vorgebracht, welche gesondert behandelt werden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayernwerk Netz GmbH
- Landratsamt Straubing-Bogen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Regierung von Niederbayern
- Stadtwerke Bogen GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Die Autobahn GmbH

Nachfolgende die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange und die entsprechende Abwägung

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.11.2023

1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser

Eine Wasserversorgung ist für den Betrieb der PV- Anlage nicht vorgesehen. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. Abwasserentsorgung

Eine Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV- Anlage nicht vorgesehen

3. Niederschlagswasser

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

Versickerung:

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hinweis:

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metaldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet jedoch teilweise in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der Bauweise ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fläche in ihrer Funktion als Retentionsraum erhalten bleibt. Betroffene Bauteile sind Hochwasserabgepasst auszuführen.

5. Altlasten und Bodenschutz

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden.

Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation
2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen
3. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Eine erste Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen ist der Übersichtsbodenkarte (ÜBK) im Maßstab 1: 25000, erhältlich über die Datenstelle des LfU,

zu entnehmen. Die Bewertung der Bodenfunktionen muss aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Bodenschätzungskarten stehen kostenlos als PDF zur Verfügung. Die Auswertungsmethoden sind im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert.

Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

6. Divers

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden

7. Eigene Planungen

Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen

Abwägung:

Kenntnisnahme zu sämtlichen Punkten. Diese sind bereits unter den Hinweisen 4.1 Wasserwirtschaftliche Belange enthalten. Der Hinweise zum Umgang mit Zink auf Dächern wird nachrichtlich ergänzt.

Regierung von Niederbayern vom 17.11.2023

Es wird auf die Stellungnahme vom 30.09.2023 verwiesen. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben weiterhin nicht entgegen. Weiterhin wird der Stadt Bogen empfohlen, ein Konzept zum Ausbau der Solarenergie zu erstellen. Dort können Kriterien für die Standortwahl, maximale Anzahl der überplanten Flächen des Stadtgebiets, maximale Leistung der Anlagen und weitere Aspekte geregelt werden.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021.

Abwägung:

Im Hinblick auf den Grundsatz (LEP 6.2.3 G) sind hierbei zunächst die Flächen entlang der Autobahn zu betrachten; die mit der Planung der PV-Anlage „Degernbach“ im Bereich der der BAB A 3 Regensburg-Passau umgesetzt wird.

Der Vorhabenträger für die PV-Anlage „Degernbach“ hat für die geplante Anlagenleistung eine Einspeisezusage für das Netz der Bayernwerk Netz GmbH. Die Leistung wird in das 2022 neu zu errichtende Umspannwerk Bogen eingespeist.

Der Anlagenstandort nahe Degernbach befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes in einem leicht hängigen Gelände, welche eine massive Beeinträchtigung im Hinblick auf die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erkennen ist.

Unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Situation und der folgenden Anforderungen an eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung ist das Vorhaben von besonderer Bedeutung und liegt im öffentlichen Interesse. Daher ist dem Ziel 6.2.1 zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien besondere Gewichtung beizumessen. Darüber hinaus liegt die Anlage entlang der Autobahn in einem „vorbelasteten“ Gebiet, in welchem primär PV-Freiflächenanlagen entwickelt werden sollen

Die Autobahn GmbH, Außenstelle Südbayern vom 29.11.2023

In die Planzeichnung des Bebauungsplanes sind die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB 3 eingezeichnet und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn ergänzt. In der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind diese Zonen, soweit möglich, ebenfalls einzuzeichnen und in der Legende zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber den Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich. Ich bitte um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren entbindet.

Wir weisen ebenso darauf hin und bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gern. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de zu übermitteln.

In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung der jeweiligen Bauleitpläne ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Die Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 3 ausgeschlossen wird. Sollten widererwartend Blendungen auftreten, wird die Einforderung von Maßnahmen zur Abschirmung von Blendungen vorbehalten. Die Kosten hierfür trägt der Anlagenbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass das Straßenbegleitgrün nicht als dauerhafter Blendschutz gewertet werden darf, da zur Erhaltung der Gehölze regelmäßig eine Gehölzpflege (Auslichtung bzw. Rückschnitt) erforderlich ist.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter

§ 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden.

Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßenebenenflächen. Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Abwägung:

Kenntnisnahme

Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone (100 m) sind bereits in den Unterlagen enthalten. Die wurde vom Planungsbüro für die öffentliche Auslegung in der Planzeichnung ergänzt. Die Abstandsmessung wird vom Planungsbüro noch einmal überprüft

und ggf. nachrichtlich geändert.

Der Hinweis zu den Ausnahmegenehmigungen wurde bereits zur öffentlichen Auslegung in den Unterlagen ergänzt; der nun vorliegende Wortlaut der Stellungnahme wird jedoch nachrichtlich in den Unterlagen ergänzt, ebenso die weiter vorgebrachten Hinweise.

Die Anbauverbotszone von 40 m und die Anbaubeschränkungszone von 100 m werden nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes ergänzt.

Stellungnahme Landratsamtes Straubing-Bogen, 07.12.2023

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet.

Aufgrund der Bauweise ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Planungsbereich in seiner Funktion als Rückhaltefläche erhalten bleibt.

Betroffene Bauteile sind hochwasserangepasst auszuführen.

§ 77 WHG ist nicht einschlägig.

Hinweise zur Benutzung von Gewässern, zur Einleitung von Niederschlagswasser gem. TREN OG oder TREN GW und zur Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sowie zu Hang- und Schichtenwasser.

Verweis auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.11.2023.

Abwägung:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschusses nimmt die Belange der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts zur Kenntnis und verweist auf den Beschluss zur Stellungnahme des WWA Deggendorf.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In der Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung zu o.a. Bauleitplanung wurden aus naturschutzfachlicher Sicht Einwände gegenüber dem FNP-Deckblatt und auch dem Bebauungsplan SO PV Degernbach erhoben, da der spezielle Artenschutz nicht fachgerecht abgehandelt wurde.

Daraufhin wurden Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) angefertigt, welche in die Unterlagen des Bebauungsplans SO PV Degernbach integriert wurden. Leider wurde aber wohl vergessen, diese auch in die Unterlagen zum Flächennutzungsplandeckblatt zu ergänzen (siehe Einschrieb S. 22 der Begründung zum Deckblatt Nr. 63 „saP ergänzen“).

Grundsätzlich können unter Berücksichtigung der Unterlagen zur saP im Bauleitplanverfahren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Da bereits im Flächennutzungsplanverfahren grundsätzliche Hinderungsgründe für zukünftige Bauleitplanverfahren ausgeschlossen werden müssen, sind die Unterlagen zur saP, auch hinsichtlich allgemeiner Verständlichkeit und Transparenz, noch in das Flächennutzungsplandeckblatt zu ergänzen.

Abwägung:

Die Unterlagen zur saP werden nachrichtlich in den Unterlagen zum FNP-Deckblatt ergänzt.

Belange des Bodenschutzes

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.

Hinweise:

In den Unterlagen wird § 12 BBodSchV zitiert. Dieser ist nicht mehr aktuell, da es eine Gesetzesänderung zum 01.08.2023 gab.

Die DIN 18915 führt kein Kapitel 7.4, wie in den Unterlagen aufgeführt.

Abwägung:

Kenntnisnahme. Die angemerktten Hinweise werden nachrichtlich in den Unterlagen korrigiert.

Stadtwerke Bogen GmbH vom 16.11.2023

Trinkwasserversorgung

Im Flurstück 64 Gmkg. Degernbach befinden sich keine Wasserleitungen der SWB GmbH. Zu beachten ist lediglich, dass im Anliegerweg bei Hs. 80 eine Wasserleitung bis zum Leitungsende (Unterflurhydrant) bei Hs. 80 verläuft. Siehe Lageplan.

Das Flurstück 422 Gmkg. Degernbach wird am nordöstlichen Ende von einer Hauptwasserleitung tangiert (Düker Heubach). Siehe Lageplan.

Durch das Flurstück 422 Gmkg. Degernbach verläuft eine Fernwasserleitung der Wasserversorgung Bayerischer Wald (WBW). Eine Anfrage bei der WBW ist zwingend erforderlich!

Der Mindestabstand der Trinkwasserleitung zu Bäumen (Stammmitte) beträgt 2,5 Meter, deren Überbauung ist nicht zulässig

Abwägung

Flurstück 64: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. In den Anliegerweg wird nicht eingegriffen.

Flurstück 422: die Hauptwasserleitung sowie die Fernwasserleitung wurden in den Unterlagen ergänzt und bei der Planung berücksichtigt. Ebenso der notwendige Mindestabstand.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing vom 21.11.2023

Mit der vorgelegten Planung wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Degernbach mit einer Gesamtfläche von ca. 11,28 ha überplant. Die Fläche dient zur Errichtung

von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 15.09.2022 (AZ.: AELF-DS-L2.2-4612-34-6-2) wurden von der Stadt berücksichtigt.

Ansonsten bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bogen durch Deckblatt 61 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO PV Degernbach“

Abwägung:

Kenntnisnahme

Bund für Naturschutz in Bayern e.V. vom 11.12.2023

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und den Solarpark Degernbach haben wir keine Einwände, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Zustand der Flächenbegrünung und die Ausgleichs- und Randflächen sollten von der UNB kontrolliert und die Bewirtschaftung gegebenenfalls verändert werden, um seltene Arten, die sich neu angesiedelt haben, zu fördern oder den Biotopverbund zu verbessern.
2. Für die Sträucher und Bäume sind autochthone Pflanzen zu verwenden.
3. In den für den Hochwasserabfluss nicht durchgehend mit Sträuchern bepflanzten Bereichen sollten dem Standort angepasste Einzelbäume wie Erlen und Weiden gepflanzt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen / Anregungen und um Übersendung der Beschlussbuchauszüge.

Abwägung:

Eine Überprüfung des Zustandes der Flächenbegrünung und der Ausgleichsflächen obliegt der unteren Naturschutzbehörde. Ein Monitoring wird in den Unterlagen empfohlen.

2. Die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial ist unter Ziff. I.3.4 der Festsetzungen bereits enthalten.

3. Die Bereiche entlang der Bäche, in denen keine Gehölze gepflanzt werden sollen, wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt explizit abgesprochen, um den Hochwasserabfluss nicht negativ zu beeinträchtigen. Eine Pflanzung, auch von Hochstammbäumen soll nicht vorgenommen werden.

Beschluss:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat Kenntnis von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und schließt sich der Abwägung durch Verwaltung und Planungsbüro an.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4.3.2 Feststellungsbeschluss

Nachdem keine weiteren Bedenken mehr eingegangen sind und alle restlichen Hinweise in die Unterlagen eingearbeitet sind, kann die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bogen mit Deckblatt 63 festgestellt werden.

Beschluss:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss stellt die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 63 in der Fassung vom 07.02.2024 fest.

Das Deckblatt ist mit allen Verfahrensunterlagen dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO PV Degernbach"

4.4.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Das Deckblatt 63 des Flächennutzungsplans der Stadt Bogen befand sich vom 13.11.2023 bis 18.12.2023 in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Von Seiten der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Dem Bau- und Stadtentwicklungsausschusses wird zur Kenntnis gegeben, dass von folgenden Trägern öffentlicher Belange keine Einwände erhoben wurden:

- Planungsverband Donau-Wald

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Einwände bzw. Anregungen vorgebracht, welche gesondert behandelt werden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayernwerk Netz GmbH
- Landratsamt Straubing-Bogen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Regierung von Niederbayern
- Stadtwerke Bogen GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Die Autobahn GmbH

Nachfolgende die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange und die entsprechende Abwägung

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.11.2023

1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser

Eine Wasserversorgung ist für den Betrieb der PV- Anlage nicht vorgesehen. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. Abwasserentsorgung

Eine Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV- Anlage nicht vorgesehen

3. Niederschlagswasser

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

Versickerung:

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hinweis:

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet jedoch teilweise in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der Bauweise ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fläche in ihrer Funktion als Retentionsraum erhalten bleibt. Betroffene Bauteile sind Hochwasserabgepasst auszuführen.

5. Altlasten und Bodenschutz

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden.

Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

4. Standortpotential für die natürliche Vegetation
5. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen
6. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Eine erste Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Bodentypen ist der Übersichtsbodenkarte (ÜBK) im Maßstab 1: 25000, erhältlich über die Datenstelle des LfU, zu entnehmen. Die Bewertung der Bodenfunktionen muss aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Bodenschätzungskarten stehen kostenlos als PDF zur Verfügung. Die Auswertungsmethoden sind im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der

Planung“ erläutert.

Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

6. Divers

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden

7. Eigene Planungen

Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen

Abwägung:

Kenntnisnahme zu sämtlichen Punkten. Diese sind bereits unter den Hinweisen 4.1 Wasserwirtschaftliche Belange enthalten. Der Hinweisse zum Umgang mit Zink auf Dächern wird nachrichtlich ergänzt.

Regierung von Niederbayern vom 17.11.2023

Es wird auf die Stellungnahme vom 30.09.2023 verwiesen. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben weiterhin nicht entgegen. Weiterhin wird der Stadt Bogen empfohlen, ein Konzept zum Ausbau der Solarenergie zu erstellen. Dort können Kriterien für die Standortwahl, maximale Anzahl der überplanten Flächen des Stadtgebiets, maximale Leistung der Anlagen und weitere Aspekte geregelt werden.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021.

Abwägung:

Im Hinblick auf den Grundsatz (LEP 6.2.3 G) sind hierbei zunächst die Flächen entlang der Autobahn zu betrachten; die mit der Planung der PV-Anlage „Degernbach“ im Bereich der der BAB A 3 Regensburg-Passau umgesetzt wird.

Der Vorhabenträger für die PV-Anlage „Degernbach“ hat für die geplante Anlagenleistung eine Einspeisezusage für das Netz der Bayernwerk Netz GmbH. Die Leistung wird in das 2022 neu zu errichtende Umspannwerk Bogen eingespeist.

Der Anlagenstandort nahe Degernbach befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes in einem leicht hängigen Gelände, welche eine massive Beeinträchtigung im Hinblick auf die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erkennen ist.

Unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Situation und der folgenden Anforderungen an eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung ist das Vorhaben von besonderer Bedeutung und liegt im öffentlichen Interesse. Daher ist dem Ziel 6.2.1 zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien besondere Gewichtung beizumessen. Darüber hinaus liegt die Anlage entlang der Autobahn in einem „vorbelasteten“ Gebiet, in welchem primär PV-Freiflächenanlagen entwickelt werden sollen

Die Autobahn GmbH, Außenstelle Südbayern vom 29.11.2023

In die Planzeichnung des Bebauungsplanes sind die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB 3 eingezeichnet und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn ergänzt.

In der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind diese Zonen, soweit möglich, ebenfalls einzuzeichnen und in der Legende zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber den Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich. Ich bitte um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren entbindet.

Wir weisen ebenso darauf hin und bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gern. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de zu übermitteln.

In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung der jeweiligen Bauleitpläne ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Die Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 3 ausgeschlossen wird. Sollten widererwartet Blendungen auftreten, wird die Einforderung von Maßnahmen zur Abschirmung von Blendungen vorbehalten. Die Kosten hierfür trägt der Anlagenbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass das Straßenbegleitgrün nicht als dauerhafter Blendschutz gewertet werden darf, da zur Erhaltung der Gehölze regelmäßig eine Gehölzpflege (Auslichtung bzw. Rückschnitt) erforderlich ist.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden.

Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenflächen. Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Abwägung:

Kenntnisnahme

Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone (100 m) sind bereits in den Unterlagen enthalten. Die wurde vom Planungsbüro für die öffentliche Auslegung in der Planzeichnung ergänzt. Die Abstandsmessung wird vom Planungsbüro noch einmal überprüft

und ggf. nachrichtlich geändert.

Der Hinweis zu den Ausnahmegenehmigungen wurde bereits zur öffentlichen Auslegung in den Unterlagen ergänzt; der nun vorliegende Wortlaut der Stellungnahme wird jedoch nachrichtlich in den Unterlagen ergänzt, ebenso die weiter vorgebrachten Hinweise. Die Anbauverbotszone von 40 m und die Anbaubeschränkungszone von 100 m werden nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes ergänzt.

Stellungnahme Landratsamtes Straubing-Bogen, 07.12.2023

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet.

Aufgrund der Bauweise ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Planungsbereich in seiner Funktion als Rückhaltefläche erhalten bleibt.

Betroffene Bauteile sind hochwasserangepasst auszuführen.

§ 77 WHG ist nicht einschlägig.

Hinweise zur Benutzung von Gewässern, zur Einleitung von Niederschlagswasser gem.

TRENOG oder TRENGW und zur Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sowie zu Hang- und Schichtenwasser.

Verweis auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.11.2023.

Abwägung:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschusses nimmt die Belange der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts zur Kenntnis und verweist auf den Beschluss zur Stellungnahme des WWA Deggendorf.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In der Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung zu o.a. Bauleitplanung wurden aus naturschutzfachlicher Sicht Einwände gegenüber dem FNP-Deckblatt und auch dem Bebauungsplan SO PV Degernbach erhoben, da der spezielle Artenschutz nicht fachgerecht abgehandelt wurde.

Daraufhin wurden Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) angefertigt, welche in die Unterlagen des Bebauungsplans SO PV Degernbach integriert wurden. Leider wurde aber wohl vergessen, diese auch in die Unterlagen zum Flächennutzungsplandeckblatt zu ergänzen (siehe Einschrieb S. 22 der Begründung zum Deckblatt Nr. 63 „saP ergänzen“).

Grundsätzlich können unter Berücksichtigung der Unterlagen zur saP im Bauleitplanverfahren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Da bereits im Flächennutzungsplanverfahren grundsätzliche Hinderungsgründe für zukünftige

Bauleitplanverfahren ausgeschlossen werden müssen, sind die Unterlagen zur saP, auch hinsichtlich allgemeiner Verständlichkeit und Transparenz, noch in das Flächennutzungsplandeckblatt zu ergänzen.

Abwägung:

Die Unterlagen zur saP werden nachrichtlich in den Unterlagen zum FNP-Deckblatt ergänzt.

Belange des Bodenschutzes

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.
Hinweise:

In den Unterlagen wird § 12 BBodSchV zitiert. Dieser ist nicht mehr aktuell, da es eine Gesetzesänderung zum 01.08.2023 gab.
Die DIN 18915 führt kein Kapitel 7.4, wie in den Unterlagen aufgeführt.

Abwägung:

Kenntnisnahme. Die angemerkten Hinweise werden nachrichtlich in den Unterlagen korrigiert.

Stadtwerke Bogen GmbH vom 16.11.2023

Trinkwasserversorgung

Im Flurstück 64 Gmkg. Degernbach befinden sich keine Wasserleitungen der SWB GmbH. Zu beachten ist lediglich, dass im Anliegerweg bei Hs. 80 eine Wasserleitung bis zum Leitungsende (Unterflurhydrant) bei Hs. 80 verläuft. Siehe Lageplan.

Das Flurstück 422 Gmkg. Degernbach wird am nordöstlichen Ende von einer Hauptwasserleitung tangiert (Düker Heubach). Siehe Lageplan.

Durch das Flurstück 422 Gmkg. Degernbach verläuft eine Fernwasserleitung der Wasserversorgung Bayerischer Wald (WBW). Eine Anfrage bei der WBW ist zwingend erforderlich!

Der Mindestabstand der Trinkwasserleitung zu Bäumen (Stammmitte) beträgt 2,5 Meter, deren Überbauung ist nicht zulässig

Abwägung

Flurstück 64: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. In den Anliegerweg wird nicht eingegriffen.

Flurstück 422: die Hauptwasserleitung sowie die Fernwasserleitung wurden in den Unterlagen ergänzt und bei der Planung berücksichtigt. Ebenso der notwendige Mindestabstand.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggenorf-Straubing vom 21.11.2023

Mit der vorgelegten Planung wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Degernbach mit einer Gesamtfläche von ca. 11,28 ha überplant. Die Fläche dient zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 15.09.2022 (AZ.: AELF-DS-L2.2-4612-34-6-2)

wurden von der Stadt berücksichtigt.

Ansonsten bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bogen durch Deckblatt 61 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO PV Degernbach“

Abwägung:

Kenntnisnahme

Bund für Naturschutz in Bayern e.V. vom 11.12.2023

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und den Solarpark Degernbach haben wir keine Einwände, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Zustand der Flächenbegrünung und die Ausgleichs- und Randflächen sollten von der UNB kontrolliert und die Bewirtschaftung gegebenenfalls verändert werden, um seltene Arten, die sich neu angesiedelt haben, zu fördern oder den Biotopverbund zu verbessern.
2. Für die Sträucher und Bäume sind autochthone Pflanzen zu verwenden.
3. In den für den Hochwasserabfluss nicht durchgehend mit Sträuchern bepflanzten Bereichen sollten dem Standort angepasste Einzelbäume wie Erlen und Weiden gepflanzt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen / Anregungen und um Übersendung der Beschlussbuchauszüge.

Abwägung:

Eine Überprüfung des Zustandes der Flächenbegrünung und der Ausgleichsflächen obliegt der unteren Naturschutzbehörde. Ein Monitoring wird in den Unterlagen empfohlen.

2. Die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial ist unter Ziff. I.3.4 der Festsetzungen bereits enthalten.

3. Die Bereiche entlang der Bäche, in denen keine Gehölze gepflanzt werden sollen, wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt explizit abgesprochen, um den Hochwasserabfluss nicht negativ zu beeinträchtigen. Eine Pflanzung, auch von Hochstammbäumen soll nicht vorgenommen werden.

Beschluss:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat Kenntnis von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und schließt sich der Abwägung durch Verwaltung und Planungsbüro an. Die Behandlung der Stellungnahmen aus dieser Sitzung gemeinsam mit einer genehmigten Ausfertigung des Flächennutzungsplans sind an die Regierung von Niederbayern zur Kenntnis zu übermitteln.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4.4.2 Satzungsbeschluss

Nachdem im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 13.11.23 bis 18.12.23 keine schwerwiegenden Bedenken oder Einwände mehr eingegangen sind und die restlichen Anregungen in die Planunterlagen eingearbeitet wurden kann das Verfahren zum Bebauungsplan „SO Solarpark Degernbach“ in dieser Sitzung abgeschlossen werden und der als Satzung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt den Bebauungsplan „SO PV Degernbach“ in der Fassung vom 07.02.2024 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach dem der Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 63 vom Landratsamt genehmigt wurde, den Bebauungsplan bekannt zu machen und ihn damit in Kraft zu setzen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5 Informationen, Wünsche und Anträge

Frau Probst informiert über den anstehenden Faschingsumzug.

Herr Kerscher fragt nach dem Status des Schienenersatzverkehrs in Bezug auf den Faschingsumzug. Frau Probst erklärt das dieser die festen Fahrzeiten einhalten wird und eventuell aufgestockt wird.

Herr Stangl fragt wie es generell mit der Bahnstrecke in den kommenden Jahren laufen wird bzw. ob ein Neubau der Brücke in Planung ist.

Frau Probst entgegnet, dass seitens des Bundes an einem Neubau der Brücke festgehalten. Es wird noch geprüft ob ein Radweg an der Brücke möglich wäre, es sind beide Varianten, mit und ohne Radweg, in Planung. Die EU ist mit Förderungen eingebunden, das Feststellungsverfahren ist allerdings abzuwarten.

Herr Stangl ergänzt nochmal das der Radweg unbedingt mit eingeplant werden soll, dieser wäre an der Stelle sehr wichtig.

Herr Katzendobler merkt an, dass bei der in Kleinlintach abgebauten PV Anlage die Drainagerohre immer noch in der Böschung liegen. Es zieht sich ein Riss über die Böschung, in diesem Riss liegt ein Rohr. Die Einfahrt in die angrenzende Wiese sowie die Böschung selbst sind in einem unordentlichen Zustand.

Herr Katzendobler sagt, dass auf dem Radweg Richtung Pfelling/Anning auf Höhe des Achtung-Schildes das Wasser stehen bleibt. Im Winter bildet sich dadurch eine Eisschicht.

Herr Krammer erklärt, dass in diesem Bereich keine Entwässerungseinrichtung vorhanden ist. Der Radweg wurde von dem Straßenbauamt Deggendorf gebaut.

In der Goethestraße/Eichelberg ist das Geländer an dem gepflasterten Weg seit Monaten kaputt.

Herr Kerscher sagt, dass seit dem Schneebruch im Bereich Bogenbach/Mussinstraße die Bäume im Bach liegen. Bei einem Hochwasser ist die Gefahr, dass die Bäume mitgespült werden.

Beim Krankenhaus in Richtung Deceunick liegen ebenfalls einige Bäume über dem Bogenbach.

Herr Katzendobler sagt, dass gegenüber dem Friedhof in der Lintacher Straße die von Anwohner gebaute Brücke über den Graben nicht zurückgebaut wurde.

Herr Ibel sagt, dass der neue Skaterpark noch mit einem Bauzaun gesperrt ist. Beim hinteren Teil muss der Basketballkorb noch erneuert werden. Er möchte wissen, ob die Fahrzeuge zur Erstellung der neuen Deckschicht durchfahren können.
Die Beauftragte Firma gibt an, dass die Durchfahrtsbreite ausreichend ist.

Er möchte ebenfalls wissen, ob eine Abnahme erfolgte, da keine Geländer installiert wurden. Der Bereich sieht unfertig aus.
Herr Krammer entgegnet, dass der Gutachter bei der Übernahme des Skaterparks sein OK gegeben hat.

Herr Ibel merkt ebenfalls an, dass am Stadtplatz Zusatzschilder aufgestellt werden sollen, die es ersichtlicher machen, dass am Stadtplatz eine Parkscheibe zu verwenden ist.

Herr Ibel bringt die Freischankfläche des Cafe „Marino“ ins Gespräch. Hier sollte die Busparkbucht verlegt oder verkleinert werden, um damit den Außenbereich des Cafes zu vergrößern. Ohne die Möglichkeit auf einen größeren Sitzbereich wird das Geschäft langfristig nicht überleben.

Frau Probst informiert, dass bereits eine Begehung mit dem Landratsamt geplant ist. Hier soll besprochen werden ob es möglich ist, die Haltestelle zum Gasthaus Adler zu verlegen.
Des Weiteren erwähnt Herr Ibel dass der Eichelbergweg bei der Einmündung zur Bayerwaldstraße in einem sehr schlechten Zustand ist.

Herr Länger sagt, dass der Parkplatz nach dem Krankenhaus Richtung Kaserne in der Mussinanstraße seit der Erweiterung noch größer geworden ist. Er stellt in Frage ob dies noch so zulässig ist.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Andrea Probst um 18:29 Uhr die öffentliche 35. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses.

Andrea Probst
Erste Bürgermeisterin

Yannick Kerscher
Schriftführung